§ 16d Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.
(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.
(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld nach § 9 Absatz 1 Satz 1 von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

Inhalt:

1 Grundsätzliche Hinweise
1.1 Grundsatz und Ziel
1.2 Prinzip der Nachrangigkeit
1.3 Geeignetheit
1.4 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation
1.5 Aufgabe des örtlichen Beirats SGB II
1.6 Qualitätssicherung und Nachhaltung
2 Regelungen zur Anwendung und Umsetzung
2.1 Förderfähiger Personenkreis
***2.2* Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen**
***2.3* Förderumfang**
2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II
2.5 Antragstellung und Anbietereignung
2.6 Zuweisungs- und Abrechnungsverfahren
***2.7* Regelungen zur Maßnahmedurchführung**
***2.8* Betreuung während der AGH**
***3* Ergänzende Verfahrensinformationen**
***3.1* Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten**
***3.2* Teilnehmendenstatus**

<u>Randzeichen</u>

Rz: 16d.1 Grundsatz
Rz: 16d.2 Ziel
Rz: 16d.3 geteilte Zuständigkeit
Rz: 16d.4 Nachrangigkeit
Rz: 16d.5 Geeignetheit
Rz: 16d.6 Dokumentation
Rz: 16d.7 Beirat
Rz: 16d.8 Qualitätssicherung
Rz: 16d.9 Förderfähiger Personenkreis
Rz: 16d.10 Zusätzlichkeit
Rz: 16d.11 Öffentliches Interesse
Rz: 16d.12 Wettbewerbsneutralität
Rz: 16d.13 Zuweisungsdauer
Rz: 16d.14 Erweiterte Zuweisung – 3-in-5-Regelung
Rz: 16d.15 Individueller zeitlicher Umfang
Rz: 16d.16 Mehraufwandsentschädigung
Rz: 16d.17 Maßnahmekostenpauschale
Rz: 16d.18 Tätigkeitsbezogene Unterweisung
Rz: 16d.19 Sozialpädagogische Betreuung
Rz: 16d.20 Schriftliche Antragstellung
Rz: 16d.21 Eignung des Maßnahmeanbieters
Rz: 16d.22 Teilnehmendenauswahl
Rz: 16d.23 Kooperationsplan
Rz: 16d.24 Zuweisung an den Maßnahmeanbieter
Rz: 16d.25 Arbeitsschritte
Rz: 16d.26 Abrechnung der MKP
Rz: 16d.28 Abberufung
Rz: 16d.29 Wegfall der Hilfebedürftigkeit
Rz: 16d.30 Krankheit
Rz: 16d.31 Tätigkeiten
Rz: 16d.32 Urlaub

Rz: 16d.33 Sozialversicherung
Rz: 16d.34 Unfallversicherung
Rz: 16d.35 Haftung
Rz: 16d.36 Mitteilungspflichten
Rz: 16d.37 Beurteilung des Teilnehmenden
Rz: 16d.38 Kundenkontakte
Rz: 16d.39 Eingliederungsprozess
Rz: 16d.40 Umsatzsteuer
Rz: 16d.41 Status/BaEl-Eintrag

Gesetzl. Grundlage:	§ 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten: Fassung ab 01.08.2016
Quellen:	Fachliche Weisungen zum SGB II der BA „Arbeitsgelegenheiten“
Änderungen:	**-** Änderungen zum Stand 01.01.2022 - Rz.16d.9: Ab dem 01.01.2022 kann auch Rehabilitanten der Zugang zu AGH-Maßnahmen eröffnet werden. -Änderung zum Stand 01.01.2023 - Rz. 16d.14: Verständlichere Darstellung des Inhaltes -Änderun zum Stand 18.09.2023 - Grundsätzliche Änderung von Begrifflichkeiten durch Gesetzesänderungen zum 01.01.2023 und 01.07.2023 - Rz. 16d.15: In Einzelfällen Maßnahmen mit mehr als 30 Wochenstunden möglich - Rz. 16d.23: Teilnahme an AGH-Maßnahmen freiwillig für ELb - Rz. 16d.27: komplett gestrichen (Sanktionen) - Rz. 16d.36: Fehlzeiten und die Gründe sind durch Anbieter mitzuteilen

Die Fachliche Weisung der BA wurde in diese Weisung übernommen und durch kreisspezifische Verfahrensregelungen ergänzt. Damit erübrigt sich eine parallele Recherche und diese Weisung findet alleinige Anwendung.

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Grundsatz und Ziel

Rz: 16d.1
Grundsatz

Als Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Mit AGH sollen arbeitsmarktferne Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

Rz: 16d.2
Ziel

AGH sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Rz: 16d.3
geteilte Zu-

Im Kreis Kleve erfolgt die Zulassung von Arbeitsgelegenheiten und die Zuweisung und Abrechnung in geteilter Zuständigkeit. Das Jobcenter

ständigkeit

Kreis Kleve prüft und bewilligt die Einrichtung von AGH anhand des eingereichten Förderantrages des Maßnahmeanbieters. Hierbei prüft das Jobcenter Kreis Kleve die maßnahmebezogenen Voraussetzungen (Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse an der Einrichtung der Stelle), die Eignung des Anbieters und ggf. die notwendigen Kosten, die dem Anbieter für die Durchführung der AGH erstattet werden können.
Die Anzahl und der zeitliche Umfang der eingerichteten Stellen sowie die Maßnahmekostenpauschale werden zentral durch das Jobcenter Kreis Kleve festgelegt. Ebenso wird die Bemessungsgrundlage für die Mehraufwandentschädigung kreiseinheitlich vorgegeben.
Das Zuweisungsverfahren und die Abrechnung erfolgen in der Zuständigkeit der örtlichen Jobcenter. Dies betrifft insbesondere den förderfähigen Personenkreis und die Eingliederungstrategie, den individuellen zeitlichen Umfang der Zuweisung und die Festsetzung der Mehraufwandentschädigung. Im Rahmen der Abwicklung sind die Abrechnung mit dem Maßnahmeträger und die Qualitätssicherung durch Auswertung der Berichte von Bedeutung.

Der Aufbau dieser Weisung orientiert sich an der Gesetzessystematik. Um einen vollständigen Überblick zu vermitteln, wurden alle Regelungen zur Einrichtung der AGH übernommen, auch diejenigen, die durch das Jobcenter Kreis Kleve bei der Genehmigung der AGH berücksichtigt werden. Die Regelungen, die durch die örtlichen Jobcenter zu beachten und umzusetzen sind, sind grau hinterlegt.

1.2 Prinzip der Nachrangigkeit

Rz: 16d.4
Nachrangigkeit

AGH sind unter Berücksichtigung der §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 16d Abs. 5 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (ultima ratio).

Eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen – insbesondere mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – kann im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein.

1.3 Geeignetheit

Rz: 16d.5
Geeignetheit

Der Einsatz von AGH ist geeignet

- Zur Heranführung an das Arbeitsleben
- Zur Etablierung einer Tagesstruktur
- Zur Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Zur Veränderung von Perspektiven
- Zum Ausgleich von individuellen Wettbewerbsnachteilen

1.4 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation

Rz: 16d.6
Dokumentation

Das zuständige Fallmanagement legt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Durch das zuständige Fallmanagement ist darzustellen, welches auf den Teilnehmenden bezogene

Eingliederungskonzept mit der AGH verfolgt wird.
Vor der Bewilligung der AGH ist das Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen zu prüfen. Alle entscheidungsrelevanten Aussagen zu den Fördervoraussetzungen sowie die Begründung für die Entscheidung sind vollständig zu dokumentieren und mit Vermerk in der E-Akte zu hinterlegen.

1.5 Aufgabe des örtlichen Beirats SGB II

Rz: 16d.7
Beirat

Der örtliche Beirat berät das Jobcenter Kreis Kleve bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat das Jobcenter Kreis Kleve bei der Einrichtung von AGH zu berücksichtigen. Es steht ein AGH-Ideenpool zur Verfügung, der unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prüfungskriterien eine Auswahl möglicher mit dem örtlichen Beirat abgestimmter AGH vorstellt.

1.6 Qualitätssicherung und Nachhaltung

Rz: 16d.8
Qualitätssicherung

Die örtlichen JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass

- die Förderung entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird,
- bei der Förderung der Teilnehmenden sämtliche Vorgaben eingehalten werden,
- die mit der Maßnahme verfolgten übergeordneten Ziele – Integrationsfortschritte und möglichst nachhaltige Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit – erreicht werden.

Dazu muss das Fallmanagement, die Inhalte der Zwischen- und Abschlussberichte insbesondere in Hinblick auf die ausgeführten Tätigkeiten und die Integrationsfortschritte prüfen. Die aufgeführten Tätigkeiten müssen mit den Tätigkeiten aus der Maßnahmebeschreibung (Forum SGB II) übereinstimmen. Sollte es in den eingereichten Berichten zu Abweichungen kommen, ist das Jobcenter Kreis Kleve umgehend zu informieren.

Ggf. können auch Teilnehmerbefragungen zu einzelnen AGH-Maßnahmen durchgeführt werden, eine solche Befragung würde im Rahmen der Qualitätssicherung nach Abstimmung mit dem Jobcenter Kreis Kleve erfolgen.

2 Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Rz: 16d.9
Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i. S. v. § 7 SGB II. AGH richten sich an arbeitsmarktferne Personen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen. AGH sind eine Ermessensleistung.
Auch Rehabilitanten kann der Zugang in eine AGH-Maßnahme eröffnet werden.

2.2 Maßnahmebezogene Förderungsvoraussetzungen

2.2.1 Zusätzlichkeit § 16d Abs. 2 SGB II

Rz: 16d.10
Zusätzlichkeit

Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich Planung und Maßnahmekonzeption.

Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.

Nicht förderfähig sind Aufgaben, für deren Erledigung eine rechtliche Verpflichtung besteht, Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung auf Verkehrswegen) sowie laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind.

Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten, auch zur regulären Tätigkeit, möglich sein.

Sofern Maßnahmeanbieter Arbeiten für einen Dritten übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom 13.04.2011 und vom 27.08.2011 entschieden, dass Teilnehmenden an rechtswidrigen AGH grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (sog. Wertersatz) zustehen kann. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten, kann den Teilnehmenden demzufolge der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn für die ausgeübte Tätigkeit zustehen. Vom Jobcenter ist nach Abzug der gewährten Leistungen (Bürgergeld, MAE, Versicherungsbeiträge) dem Teilnehmenden die Differenz als Wertersatz zu zahlen.

2.2.2 Öffentliches Interesse § 16d Abs. 3 SGB II

Rz: 16d.11
Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der AGH einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit darstellt. Dies ist vom Maßnahmeanbieter nachvollziehbar und ausführlich darzulegen.

Einnahmen infolge von durch die AGH ausgeübten Arbeiten schließen alleine noch kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Arbeiten handelt.

2.2.3 Wettbewerbsneutralität § 16d Abs. 4 SGB II

Rz: 16d.12
Wettbewerbsneutralität

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden.

Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass der

Maßnahmeanbieter die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

2.3 Förderumfang

2.3.1 Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II

Rz: 16d.13
Zuweisungsdauer

Die Zuweisung von eLb in eine AGH erfolgt in der Regel für sechs Monate. Dieser Zeitraum ergibt sich aus § 15 Abs. 3 SGB II, hiernach ist ein Kooperationsplan gemeinsam spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu aktualisieren und fortzuschreiben. Eine Verlängerung der Zuweisung ist möglich, wenn der eLb einer besonderen Stabilisierung bedarf und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht möglich ist. Die erneute Zuweisung erfolgt ebenfalls über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Rz: 16d.14
Erweiterte Zuweisung 3-in-5-Regelung

Die gesetzliche Zuweisungsdauer von eLb ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt.

Mit der Neuregelung des § 16d Abs. 6 SGB II (9. SGB II-Änderungsgesetz) kann die Förderdauer auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe um bis zu 12 weitere Monate (3-in-5-Regelung) verlängert werden, der Regelzuweisungszeitraum umfasst auch hier sechs Monate. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren. Sofern die 3-in-5-Regelung genutzt werden soll, ist die Entscheidung hinreichend zu dokumentieren.

Eine erneute Zuweisung in AGH setzt eine eigenständige Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II voraus. Das bedeutet, dass der zuständige Fallmanager vor einer erneuten Zuweisung in eine AGH prüft und entscheidet, ob der eLb in ein reguläres, ungefördertes Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert bzw. mit marktnäheren Instrumenten gefördert werden kann.

Zur Entscheidung, ob eine AGH weitergeführt werden soll, sind zudem die erstellten Zwischen- und Abschlussberichte des Maßnahmeanbieters heranzuziehen. Dabei ist zu prüfen, ob die angestrebte Eingliederungsstrategie grundsätzlich durch den Einsatz der AGH weiterhin erreicht werden kann. Sofern der Maßnahmeanbieter eine Weiterführung der bestehenden Maßnahme im Abschlussbericht befürwortet, ist dies durch ihn hinreichend zu begründen. Falls die durchgeführte Maßnahme keinen Erfolg erkennen lässt, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

2.3.2 Zeitlicher Umfang

Rz: 16d.15
Individueller zeitlicher Umfang

Es gibt keine festen Grenzen für den individuell zulässigen zeitlichen Umfang von AGH. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit sowie der beruflichen Eingliederungsleistungen im Einzelfall festzulegen.
Die maximale Stundenanzahl wird pro Woche grundsätzlich auf 30 Stunden festgelegt, damit dem eLb genügend Raum zur Verfügung steht, um seine berufliche Integration aus Eigeninitiative voranzutreiben. Durch das Jobcenter Kreis Kleve können in Einzelfällen auch Maßnahmen bewilligt werden, die einen höheren Stundenumfang als 30 Stunden pro Woche ausweisen. In diesen Maßnahmen muss der Maßnahmeanbieter zusätz-

lich zu den zu verrichtenden Arbeiten ein umfangreiches Bewerbungstraining anbieten. In diesen Maßnahmen ist die Teilnehme auch mit mehr als 30 Stunden pro Woche möglich. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden soll nur in begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Für Vorstellungsgespräche und berufliche Praktika ist der eLB vom Anbieter der Maßnahme freizustellen.

2.3.3 Mehraufwandsentschädigung § 16d Abs. 7 SGB II

Rz: 16d.16
Mehraufwandsentschädigung

ELb haben Anspruch auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (MAE) für die Dauer der Zuweisung. Die MAE ist vom Jobcenter zu bewilligen.

Die MAE ist kein Arbeitsentgelt und wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Die MAE ist auch kein Bestandteil der bewilligten Maßnahmekosten an den Maßnahmeanbieter.

Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht beziffert. Bemessungsgrundlage für die Höhe sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrkosten in Betracht, sowie z. B. auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeanbieter gestellt), Körperreinigung, Wäschewaschen sowie Ernährung. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden ein angemessener Stundenlohn gewährt wird.

Das Jobcenter Kreis Kleve erachtet eine MAE in Höhe von 1,00 € je Arbeitsstunde grundsätzlich als angemessen. Sollte im Einzelfall der durch die Ausübung der AGH entstehende Mehrbedarf höher sein, ist im angemessenen Umfang die Zahlung einer höheren MAE möglich. Der eLb hat die höheren Kosten im Einzelfall nachzuweisen; das zuständige Fallmanagement entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, ob die Zahlung einer höheren MAE gerechtfertigt ist.

Fahrkosten sind grundsätzlich durch die MAE abgedeckt und werden nicht zusätzlich gewährt. Wenn im Einzelfall die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist **und** die kürzeste Straßenverbindung zur Einsatzstelle der AGH mehr als 20,0 km beträgt, wird eine höhere MAE in Höhe von 1,50 € je geleisteter Arbeitsstunde gewährt.

Sollte die Zahlung einer höheren MAE (> als 1,00 € je Stunde) im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens das Ergebnis sein, so ist diese Entscheidung ausführlich als Aktenvermerk zu erfassen.

Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während des Zuweisungszeitraums gezahlt (d. h. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder andere Fehlzeiten).

2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II

Rz: 16d.17
Maßnahme-

Auf Antrag werden dem Maßnahmeanbieter die erforderlichen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der AGH stehen, erstattet. Erstat-

tungsfähig sind Personalkosten, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist. Außerdem können auch Sachkosten erstattet werden, z. B. für eine besondere Schutzkleidung, die vom Maßnahmeträger gestellt wird. Die Kosten müssen jedoch unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten stehen. Mit dem Förderantrag legt der Maßnahmeanbieter dem Jobcenter Kreis Kleve eine detaillierte Kostenkalkulation der Personal und Sachkosten sowie Zuschüssen Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielter Einnahmen vor. Auf Grundlage der Kostenkalkulation werden die unmittelbaren Maßnahmekosten ermittelt und als Maßnahmekostenpauschale (MKP) je Teilnehmendem durch das Jobcenter Kreis Kleve bewilligt.

kostenpauschale

2.4.1 Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung

Rz: 16d.18
Tätigkeitsbezogene Unterweisung

Es gilt der Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht. Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH. Die tätigkeitsbezogene Unterweisung geht über eine Anleitung und Einarbeitung hinaus. Den Teilnehmenden werden sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. Später folgenden Betrieben nutzbar gemacht werden können.

Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung

Rz: 16d.19
Sozialpädagogische Betreuung

Durch eine sozialpädagogische Betreuung können Teilnehmende stabilisiert und Abbrüche vermieden werden.

Personalkosten sind erstattungsfähig, wenn sie aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der AGH entstehen. Die sozialpädagogische Betreuung wird durch Personal mit nachgewiesener sozialpädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation durchgeführt.

2.5 Antragstellung und Anbietereignung

Rz: 16d.20
Schriftliche Antragsstellung

Zur Prüfung und Bewilligung der AGH ist eine schriftliche Antragstellung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeanbieter erforderlich. Bei Erstanträgen ist eine Vorlaufzeit von mindestens zwölf Wochen nötig, bei Verlängerungsanträgen werden mindestens acht Wochen benötigt. Das Jobcenter Kreis Kleve prüft die Antragsunterlagen und die Maßnahmekonzeption für jede einzelne Maßnahme. Als förderfähig anerkannte Maßnahmen werden dem Maßnahmeanbieter vom Jobcenter Kreis Kleve mit Bescheid bewilligt. Alle bewilligten Maßnahmen werden in die Übersicht “AGH-Maßnahmen” im Forum SGB II aufgenommen; hier sind zudem die einzelnen Maßnahmebeschreibungen einsehbar.

Rz: 16d.21

Das Jobcenter Kreis Kleve stellt die Eignung des Maßnahmeanbieters für

Eignung des Maßnahmeanbieters

eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten fest, insbesondere ob der Maßnahmeanbieter

- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie
- die Betreuung der eLb sicherstellen kann.

2.6 Zuweisungs- und Abrechnungsverfahren

Rz: 16d.22 Teilnehmendenauswahl

Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeanbieters auf Zuweisung einer bestimmten Person besteht nicht.

Vom Fallmanagement sind der Maßnahmeanbieter, die Einsatzstelle, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und die Höhe der MAE festzuhalten. Die Entscheidung ist nachvollziehbar als Aktenvermerk zu erfassen.

Rz:16d.23 Kooperationsplan

Die Teilnahme an einer AGH-Maßnahme ist für den eLb grundsätzlich freiwillig.

Die Teilnahme an einer AGH wird im Kooperationsplan, der gemeinsam mit dem Teilnehmenden vor Maßnahmeeintritt erstellt wurde, festgehalten.

Auf die geltenden Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II wird verwiesen.

Der Teilnehmende wird der ausgewählten Maßnahme im FMG.job zugewiesen. Dem Teilnehmenden ist ein Zuweisungsschreiben zu erstellen, der Vordruck hierzu ist im FMG.job hinterlegt. Zur weiteren Information sollte dem Schreiben das Informationsblatt zur Maßnahme aus dem Forum SGB II oder dem FMG.job beigefügt werden.

Rz: 16d.24 Zuweisung an den Maßnameanbieter

Dem Maßnahmeanbieter ist vom örtlichen Jobcenter ein Zuweisungsinformationsschreiben (Vordruck im FMG.job) zu übersenden. Dieses Informationsschreiben enthält alle für den Maßnahmeanbieter relevanten Angaben zum Maßnahmeteilnehmenden, zudem sind hier wichtige Hinweise zur Maßnahmedurchführung enthalten.

Vom Maßnahmeanbieter sind dem Teilnehmenden die Beschäftigungs- und Rahmenbedingungen der AGH (z.B. Abmeldung bei Fehlzeiten, Pausenregelungen etc.) schriftlich mitzuteilen.

Tritt der eLb die AGH-Maßnahme an, muss er in die vorgesehenen Tätigkeitsbereiche eingearbeitet werden. Der zugewiesene eLb darf frühestens nach einem Monat und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallmanagement an das Jobcenter zurückverwiesen werden, sofern kein zwingender Grund eine sofortige Beendigung notwendig werden lassen (z. B. Gewaltanwendung, ausgeübte Straftat etc.). Wird der Teilnehmende ohne zwingenden Grund vom Maßnahmeanbieter abgelehnt, haben die örtlichen Jobcenter umgehend das Jobcenter Kreis Kleve entsprechend zu informieren, damit von dort geprüft werden kann, ob erforderliche Schritte (z. B. Aufhebung der Bewilligung) eingeleitet werden können.

Im Rahmen der Zuweisung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen: **Rz: 16d.25 Arbeitsschritte**

- Aktenvermerk erstellen
- Kooperationsplan zusammen mit eLb schließen
- Maßnahmezuweisung im FMG.job anlegen
- Zuweisungsschreiben für eLb erstellen
- Zuweisungsinformationsschreiben für Maßnahmeanbieter erstellen.

Durch das Jobcenter Kreis Kleve wird eine Maßnahmekostenpauschale (MKP) festgesetzt. Die Höhe der MKP ist im Forum SGB II und im FMG.job ausgewiesen und einsehbar. **Rz: 16d.26 Abrechnung der MKP**

Die MKP bezieht sich auf den beantragten Beschäftigungsumfang in der AGH. Erfolgt die individuelle Zuweisung durch das zuständige Fallmanagement mit geringerer Stundenzahl, wird die MKP nur anteilig für die tatsächlich festgelegte Tätigkeitszeit des Teilnehmenden gezahlt.

Die MKP ist dem Maßnahmeanbieter im Folgemonat nach Aufforderung und Übersendung des Anwesenheitsnachweises zu zahlen. Maßnahmekosten sind nur für Zeiten förderbar, in denen der Teilnehmendenplatz besetzt war oder als besetzt anerkannt wurde (Teilnahmetage – TNT).
Hierzu gehören u. a. Samstage, Sonn-und Feiertage, Krankheitstage, genehmigte Praktikumstage und Urlaubstage. Ist der Teilnehmende nicht den vollen Monat der AGH zugewiesen wird die MKP taggenau in Form eines Dreißigstel der monatlichen MKP abgerechnet. Sofern sich bei der Berechnung Bruchteile ergeben, ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Bei Krankheit, Freistellung für ein Praktikum (nach § 45 SGB III) oder sonstigen Fehlzeiten des eLb entscheidet das örtliche Jobcenter im Einzelfall über die Anerkennung als TNT. Im Regelfall soll die MKP längstens bis einschließlich des 10. Werktages nach Beginn der Krankheit/Abwesenheit gezahlt werden. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes oder Pflege von Angehörigen, wenn eine andere Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Ist im Einzelfall vorher abzusehen, dass die Abwesenheit voraussichtlich länger als zwei Wochen andauern wird, kann die AGH sofort beendet werden. In den anderen Fällen muss die Entscheidung über die Anerkennung als TNT ab dem 11. Abwesenheitstag dokumentiert werden.

Die Berechnung der Maßnahmekosten muss differenziert, nachvollziehbar und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige AGH erfolgen. Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Maßnahmeanbieter keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH erbracht.

Aufgrund der Nachrangigkeit kann das Jobcenter zugewiesene Teilnehmende gem. § 48 SGB X aus der AGH abberufen, wenn **Rz:16d.28 Abberufung**

- der eLb in einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw.
- in eine andere Maßnahme zur Eingliederung vermittelt werden kann,
- das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. Erkenntnis aus dem Zwischenbericht des Maßnahmeanbieters),
- der eLb eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Woch-

enstunden aufnimmt,
- der eLb ein schuldhaftes Verhalten zeigt (z.B. unentschuldigtes Fehlen),
- eine Erkrankung des eLb den Zeitraum von 10 Werktagen überschreitet,
- Fehlzeiten von mehr als 25 % gemessen an der individuellen Zuweisungsdauer vorliegen,
- Probleme des eLb mit dem Maßnahmeanbieter bekannt werden,
- die Maßnahme aufgehoben wird.

Der zuständige Fallmanager entscheidet über den Zeitpunkt der Abberufung.

Rz:16d.29
Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt während der AGH die Hilfebedürftigkeit, kann die Teilnahme an der AGH weiterhin bis zum bewilligten Maßnahmeende erfolgen (§ 16g Abs. 1 SGB II). Die Maßnahmekosten werden dem Anbieter der Maßnahme in diesen Fällen weiter als Zuschuss gewährt.

Rz: 16d.30
Krankheit

Bei Krankheit hat der eLb den Maßnahmeanbieter umgehend zu informieren und muss ab dem ersten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Anbieter der Maßnahme vorlegen. Ist der eLb über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig, ist die entsprechende Bescheinigung spätstens am dritten Tag der Erkrankung beim Maßnahmeanbieter einzureichen. Der Anbieter der Maßnahme ist verpflichtet eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zeitnah an das zuständige Fallmanagement zu übersenden.

2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung

Rz:16d.31
Tätigkeiten

Der Maßnahmeanbieter darf die durch das örtliche Jobcenter zugewiesenen Teilnehmenden nur mit den im Bewilligungsbescheid genannten Tätigkeiten (analog zu den Tätigkeitsbeschreibungen im Forum SGB II) beschäftigen.
Beabsichtigt der Maßnahmeanbieter Änderungen gegenüber den im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Maßnahmekonditionen vorzunehmen, hat er diese unverzüglich vorab dem Jobcenter Kreis Kleve mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Das Jobcenter erteilt bei Bedarf hierüber gegenüber dem Maßnahmeanbieter einen Änderungsbescheid.
Sobald die örtlichen Jobcenter Kenntnis darüber erlangen, dass die Teilnehmenden andere Tätigkeiten, als in der Maßnahmebeschreibung aufgeführt, ausführen ist das Jobcenter Kreis Kleve zu informieren.

Rz:16d.32
Urlaub

Teilnehmende haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt besteht nicht. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX.
Es kann grundsätzlich nur bereits erworbener Urlaubsanspruch gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z.B. kurzfristige Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen).

Rz:16d.33
Sozialversicherung

Die Kranken- und Pflegeversicherung des eLb sind im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

Rz:16d.34
Unfallversicherung

Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeanbieter hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und auf Verlangen des Jobcenters Kreis Kleve nachzuweisen.

Rz:16d.35
Haftung

Das Jobcenter übernimmt keine Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die AGH-Teilnehmenden gem. § 16d Abs. 7 Satz 3 SGB II wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Die entsprechenden Absicherungen obliegen dem Maßnahmeanbieter.
Sie sind verpflichtet für die Teilnemdenden eine Betriebshaftpflichtversicherung sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Rz:16d.36
Mitteilungspflichten

Die Teilnehmenden müssen - neben der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II – dem Maßnahmeanbieter und dem Jobcenter unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitteilen.

Der Maßnahmeanbieter ist nach § 61 Abs. 1 SGB II verpflichtet, dem Jobcenter unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die im Rahmen der Maßnahmedurchführung und -abrechnung für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem örtlichen Jobcenter mitzuteilen. Erhebliche Änderungen, die die Genehmigung der AGH und die bewilligte Maßnahmekostenpauschale betreffen, müssen unverzüglich dem Jobcenter Kreis Kleve mitgeteilt werden.

Das umfasst alle Auskünfte, die sich auf

- die Teilnahme (Fehlzeiten, Unterbrechungen, Abbruch) an der Maßnahme,
- erworbene Fähigkeiten der Teilnehmenden,
- die Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme,
- die Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die etwaigen Einkünfte,
- die Umstände im Zusammenhang mit der Beendigung der Maßnahme,

beziehen.

Gleichermaßen gilt die Auskunftspflicht auch für alle Tatsachen und Änderungen, die die Maßnahmedurchführung und -abrechnung in der Beziehung zwischen dem Maßnahmeanbieter und dem Jobcenter betreffen, insbesondere

- wesentliche Änderungen des Personaleinsatzes,
- der Arbeitszeiten,
- das Nichtanfallen von Kosten, die in der Kostenkalkulation aufgeführt sind (z. B. nicht durchgeführte Betreuung),
- höhere Einnahmen als in der Kostenkalkulation aufgeführt.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeanbieter eine individuelle Beurteilung des Teilnehmenden zur Ergänzung des Kundenprofils für das Jobcenter zu erstellen (siehe auch Punkt 9 dieser Richtlinie). Zudem sind

die Fehlzeiten des Teilnehmenden mitzuteilen und die Gründe hierfür.

Die Beurteilungen sind nach der Hälfte des regulären Zuweisungszeitraumes (i. d. R. nach drei Monaten) und spätestens vier Wochen vor Ende der Zuweisung durch den Maßnahmeanbieters zu erstellen und dem örtlich zuständigen Jobcenter unverzüglich zu übermitteln. Bei Abbruch der Maßnahme ist die Beurteilung des Teilnehmenden unverzüglich an das zuständige Fallmanagement zu übermitteln.

Rz:16d.37 Beurteilung des Teilnehmenden

2.8 Betreuung während der AGH

Kundenkontakte und Beratungsgespräche müssen auch bei Teilnehmenden in Maßnahmen stattfinden, um die mit der AGH festgelegten individuellen Ziele zu erreichen.

Rz: 16d.38 Kundenkontakte

Der zuständige Fallmanager entwickelt rechtzeitig vor Abschluss der AGH eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess und wertet die hierzu verfügbaren Informationen des AGH-Verlaufs aus. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Kenntnisse und Fähigkeiten (Potenzialanalyse) sowie Lebenslaufeinträge sind auf Aktualität durch das örtliche Jobcenter zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

Rz:16d.39 Eingliederungsprozess

3 Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten

Maßnahmekosten und MAE unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Rz: 16d.40 Umsatzsteuer

3.2 Teilnehmendenstatus

ELb, die an einer AGH teilnehmen, werden nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmende an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Personen, die mit einer AGH gefördert werden, zählen nicht als Integration.

Rz:16d.41 Status/BaEL-Eintrag